

Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim

Jahrgang 2024

Emlichheim, den 12.01.2024

Nr. 2/2024

Inhalt

1	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ (Satzungsbeschluss)	1
---	--	---

1 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Emlichheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ als Satzung beschlossen (vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB).

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Emlichheim, an der „Wilsumer Straße (B 403)“. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die „Wilsumer Straße“ begrenzt. Im Osten und Süden schließen unmittelbar landwirtschaftliche Flächen an, im Norden neben Flächen für die Landwirtschaft auch eine Hofstelle. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Emlichheim zum Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ wird hiermit nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der z. Zt. geltenden Fassung und nach § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassungen in Verbindung mit § 11 NKomVG öffentlich bekanntgemacht. Neben dieser Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim Nr. 2/2024 (Link: www.emlichheim.de).

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ (Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur 86. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 2 - Tierhaltungsanlagen Wigger, Immissionsgutachten zu Geruch, Staub und Ammoniak/Stickstoff, das Oberflächenentwässerungskonzept) können gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, Zimmer 53, 49824 Emlichheim, eingesehen werden. Der Plan kann auch unter <https://www.emlichheim.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Wigger“ schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Emlichheim, 12. Januar 2024

Duling

(Gemeindedirektor)